



AIWG DOSSIER

Gesetzliche Neuregelung des
äußeren Erscheinungsbilds und
mögliche Folgen für muslimische
Beamt_innen?

} Gesetzliche Neuregelung des äußeren Erscheinungsbilds und mögliche Folgen für muslimische Beamt_innen?

verfasst von Maryam Kamil Abdulsalam

Am 16. September 2021 fand ein digitaler AIWG Roundtable zur „Gesetzlichen Neuregelung des äußeren Erscheinungsbilds von Beamt_innen und seine Implikationen für Muslim_innen“ statt. Die beiden Impulse aus der muslimischen Zivilgesellschaft und der Rechtswissenschaft sowie die anschließende Diskussion haben eines schnell erkennen lassen: Niemand kann bisher mit Sicherheit sagen, wie die tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen für Muslim_innen aussehen werden. Aber auch wie es zu dem Gesetz kam, das Anfang des Jahres durch einen Regierungsentwurf angeregt wurde, ist ein Prozess, welcher viele Fragen aufwirft. Warum wurden hier so unterschiedliche Regelungsgegenstände wie Haarlänge, Barttracht und Tattoos einerseits und Kopftuch, Kippa, Kreuz und Dastar andererseits in einem einzigen Gesetz geregelt? Woher kam der Anstoß für diese umfassende Regelung? Und vor allem: Warum gab es keine öffentliche Debatte dazu?

Was regelt das Gesetz?

Dreh- und Angelpunkt des neuen Gesetzes ist § 61 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetz (BBG) und § 34 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Diese beinhalten nun eine parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage, um das äußerliche Erscheinungsbild von Beamt_innen durch Verbote zu regeln:

„Beamtinnen und Beamte haben bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können von der obersten Dienstbehörde eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert.“

Das Bundesverfassungsgericht lässt ein Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst gegenwärtig nur in einem sehr eng definierten Rahmen zu.



Der weitere Gesetzeswortlaut dieser Novelle stellt klar, dass nicht nur Tattoos und Langhaarfrisuren von dieser Regelung erfasst werden sollen, sondern sie bezieht sich auch explizit auf Bekleidungsstücke. Werden bestimmte Kleidungsstücke aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen getragen, kann deren Verbot zulässig sein, wenn das äußere Erscheinungsbild „objektiv geeignet“ ist, „das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin und des Beamten zu beeinträchtigen!“. Aus dem Gesetzesentwurf geht außerdem hervor, dass das Kopftuch und andere religiöse Kleidungsstücke miterfasst sein sollen².

Fehlende öffentliche Debatte

Bemerkenswert schnell ist das Verfahren von der Gesetzesinitiative bis zur Verabschiedung verlaufen. Ganz ohne öffentliche Aussprache und Debatte ist das Gesetz unter dem Radar der Öffentlichkeit gesegelt. Selbst Mitglieder des Bundestages und des damit befassten Innenausschusses wurden von der Tragweite des Gesetzes überrascht, als es praktisch schon zu spät war. Einzig Einzelpersonen und private Vereine sowie wissenschaftliche Beiträge³ haben es geschafft, Aufmerksamkeit auf das Gesetz und seine Konsequenzen für muslimische Frauen zu lenken.

ZUM HINTERGRUND

Am 22. April 2021 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Regierungsfraktionen und der AfD ein Gesetz zur Regelung des äußeren Erscheinungsbilds von Beamt_innen verabschiedet. Dieses enthält Regelungen darüber, inwieweit Bärte, Tattoos, Piercings oder anderer Körperschmuck für Beamt_innen zulässig sind. Das neue Gesetz verweist dabei auch auf religiöse Symbole, wie beispielsweise das Kopftuch.

Unter anderem bei muslimischen Verbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Einzelakteur_innen stößt das Gesetz auf Widerstand, weil sie ein „Kopftuchverbot durch die Hintertür“ befürchten. Verschiedene Politiker_innen kritisierten die Regelung ebenfalls. Das Bundesinnenministerium stellt hingegen klar, dass es Verbote für religiöse Kleidung nur in Ausnahmefällen geben kann.

Unklare Gesetzeslage

Ob sich aus diesen Regelungen nun ein „allgemeines Kopftuchverbot“ in der Beamtenschaft ergibt, lässt sich nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut herauslesen. Vertreter_innen des Bundesinnenministeriums haben noch während des Gesetzgebungsverfahrens, welches mit acht Monaten in auffälliger Kürze verlief, verlauten lassen, dass ein allgemeines Kopftuchverbot nicht geplant sei, weder „durch die Vor- noch durch die Hintertür“.

Aus der Regelungssystematik, die einerseits eine Verordnungsermächtigung enthält, die eine Konkretisierung durch Rechtsverordnung oder Landesrecht zulässt (jeweils Satz 5 der Rechtsgrundlagen) und andererseits auch als unmittelbar geltende Verhaltenspflicht formuliert ist, geht ein solches Verbot durchaus hervor. Demgegenüber lässt die derzeitige Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst nur für einen sehr eng definierten Bereich zu. Nach den beiden Entscheidungen des BVerfG zum Kopftuch einer Lehrerin in einer Schule ist nun klar, dass die individuelle Religionsfreiheit der Lehrerin nicht aufgrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität eingeschränkt werden darf.

Denn die Religionsausübung der Lehrerin sei nicht dem Staat zuzurechnen, sondern nur der Grundrechtsträgerin selbst, und die Schule müsse als ein Raum der Offenheit und Toleranz auch für Bezüge zu unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen offen sein⁴. In der – gleichwohl viel kritisierten – Entscheidung des BVerfG zum Kopftuch einer Rechtsreferendarin⁵ hat das Gericht eine Differenzierung vorgenommen. Das Kopftuch allein sei nicht dazu geeignet, Zweifel an der Objektivität einer Richterin zu begründen. Trotzdem existiere ein Spannungsverhältnis zwischen dem objektiv-rechtli-

chen Darstellungsbedarf staatlicher Neutralität und der subjektiven Religionsfreiheit der Betroffenen.

Dieses sei aber durch den demokratischen Gesetzgeber aufzulösen, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu finden habe⁶. Ein ausnahmsweises Verbot rechtfertige sich hier insbesondere nur vor dem Hintergrund, dass die Gerichtssituation einer besonderen formalen Inszenierung durch prozesuale Vorgaben unterliege. Allerdings sei ein Verbot weder zwingend geboten noch völlig ausgeschlossen. Ein auf Grundlage des Gesetzes zum Erscheinungsbild von Beamt_innen ergangenes Kopftuchverbot würde also demnach der Rechtsprechung des BVerfG widersprechen und ist an anderer Stelle bereits als verfassungswidrig bezeichnet worden⁷.

Konsequenzen für betroffene Frauen oder muslimische Frauen

Es ließe sich nun einwenden, dass undifferenzierte Gesetzgebung im politischen Alltag vorkommen kann, auch wenn die Folgen hier sehr intensiv seien. Aber letztlich sei darauf Verlass, dass die Rechtsprechung des BVerfG nicht durch Bundesrecht abgeändert werden könne, sodass das Gesetz zunächst keine rechtlichen Konsequenzen habe. Es müsse also unangewendet bleiben. Diese Betrachtung mag rechtswissenschaftlich völlig zutreffend sein. Aus ihr spricht allerdings ein ausgeprägtes Vertrauen in den Rechtsanwender und dessen Rechtsauslegungskompetenz.

Denn was die Gesetzesänderung in erster Linie hinterlassen hat, ist Unsicherheit. Unsicherheit auf Seiten der Rechtsanwender, die den Widerspruch zwischen bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und Gesetzgebung nicht auflösen können. Und Unsicherheit auf Seiten potentiell betroffener Frauen. Muslim_innen wissen nicht mehr mit Sicherheit, ob sie weiter an der Schule arbeiten dürfen oder ihre Ausbildung in der Stadtverwaltung weiterführen können, und junge Abiturientinnen könnten sich überlegen, erst gar nicht mit dem Jurastudium zu beginnen. Denn was die Praxisbeispiele auch immer wieder zeigen ist, dass sich zwischen dem Wortlaut des Ge-

setzestextes und der Rechtsanwendung eine Kluft auftut, die mindestens zu großer Unsicherheit führt.

Diese Kluft wird durch die Unbestimmtheit, von der dieses Gesetz geprägt ist, vergrößert, sodass am Ende dieser abwägenden Betrachtung der Befund steht: Juristisch gibt es Indizien dafür, dass das Gesetz als verfassungswidrig zu bewerten ist. Es muss mindestens verfassungskonform ausgelegt werden, sodass es keinen Anwendungsbereich außerhalb der Justiz hat. In der Praxis hat die Anwendung dieses Gesetzes das Potential, Karrieren, Bildungs- und Berufswege von muslimischen Frauen zu erschweren oder gar zu beenden. Eine Klärung durch das BVerfG oder eine Rücknahme dieses Gesetzes sind allerdings mögliche Wege, um wieder für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Maryam Kamil Abdulsalam ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Außerdem ist sie im Vorstand des Aktionsbündnisses muslimischer Frauen e.V.

Endnoten

1 So § 61 Abs. 2 Satz 4 BBG; § 34 Abs. 2 Satz 4 BeamtStG.

2 Drucksache Deutscher Bundestag BT-Drs. 19/26839. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/268/1926839.pdf>

3 Gärditz/Kamil Abdulsalam, Allgemeines „Kopftuchverbot“ durch die Hintertür?: Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten („lex Tattoo“), VerfBlog, 2021/4/02. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/allgemeines-kopftuchverbot-durch-die-hintertur/>

4 BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, BVerfGE 138, 296. <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=1%20BvR%20471/10>

5 BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17, BVerfGE 153, 1.

6 BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17, Rn. 99 ff. / <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=14.01.2020&Aktenzeichen=2%20BvR%201333%2F17>

7 Gärditz/Kamil Abdulsalam, Zeitschrift für Beamtenrecht 2021, 289.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG)

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Varrentrappstr. 40–42
60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069-798 22453

kontakt@aiwg.de
www.aiwg.de

Redaktion

Dr. Raida Chbib (AIWG)
Ulrich Paffrath (AIWG)

Autor_innen

Maryam Kamil Abdulsalam

Lektorat

Stefanie Golla (AIWG)
Marie-Claire Richardson (AIWG)

Layout

Stefanie Golla

Foto

Rainer Lück 1RL.de / [CC BY-SA 3.0 de](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/)

Koordination

Ulrich Paffrath

Copyright

Akademie für Islam in Wissenschaft und
Gesellschaft (AIWG), Frankfurt a. M.
Alle Rechte vorbehalten

2022

Die Texte dieser Publikation stehen, soweit nicht anders gekennzeichnet, unter einer Creative Commons Namensnennung CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz. Das bedeutet, dass sie nicht-kommerziell vervielfältigt, verbreitet und bearbeitet werden dürfen, sofern dabei stets die Urheber, die Quelle des Textes und die o.g. Lizenz genannt wird, deren genaue Formulierung

Sie nachlesen sollten unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>

Fotografien sind von dieser Lizenz ausgenommen.

DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.65692>

Mit dem „AIWG Dossier“ möchte die AIWG Einblick gewähren in wichtige Diskussionsinhalte mit interessanten Aspekten aus ihren Transfer-Formaten. Die AIWG-Dossiers richten sich an eine interessierte Öffentlichkeit, sowohl im Bereich der Wissenschaft als auch im Bereich der Praxis, um Impulse zur Fortführung begonnener Diskussionen zu geben.

Für inhaltliche Aussagen tragen die jeweiligen Autor_innen die Verantwortung.



Akademie für Islam
in Wissenschaft
und Gesellschaft

Die Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG) ist eine universitäre Plattform für Forschung und Transfer in islamisch-theologischen Fach- und Gesellschaftsfragen. Sie ermöglicht überregionale Kooperationen und Austausch zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der islamisch-theologischen Studien und benachbarter Fächer sowie Akteurinnen und Akteuren aus der muslimischen Zivilgesellschaft und weiteren gesellschaftlichen Bereichen. Die AIWG wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und durch die Stiftung Mercator.

Gefördert durch

STIFTUNG
MERCATOR

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

GOETHE 
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN